

Reglement

vom 11. Juni 2022

zur Änderung des Reglements über die Förderung der Pfarreizusammenschlüsse

Die Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg

Gestützt auf die Artikel 13 und 14 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996 (Statut) ;

Gestützt auf die Artikel 126 bis 133 des Reglements über die Pfarreien vom 1. Februar 2003 ;

Gestützt auf die Artikel 2 und 3 des Reglements über die Organisation des Exekutivrates und der Verwaltung der kantonalen kirchlichen Körperschaft vom 4. Oktober 2008 ;

nach Einsicht in den erläuternden Bericht des Exekutivrates der kantonalen kirchlichen Körperschaft vom 11. Juni 2022 ;

auf Antrag des Exekutivrates,

beschliesst:

Art. 1 Änderung des Reglements über die Förderung der Pfarreizusammenschlüsse

Das Reglement vom 12. Dezember 2015 über die Förderung der Pfarreizusammenschlüsse wird wie folgt geändert :

Art. 1 al. 2

² Diese Finanzhilfe wird für jeden Zusammenschluss zugesprochen, dessen Vereinbarung von den Pfarreiversammlungen bis zum 31. Dezember 2027 angenommen worden ist.

Art. 2 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 59 Absatz 1 des Statuts und den Bestimmungen des Reglements vom 25. Oktober 2003 über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte.

Art. 3 Vollzug und Inkraftsetzung

Der Exekutivrat wird mit dem Vollzug dieses Reglements und seiner Inkraftsetzung beauftragt.

Also beschlossen von der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg am 11. Juni 2022.

Der Präsident
Walter Buchs

Die Sekretärin
Patricia Panchaud